Hiermit lege ich gegen Ihren Bescheid vom 06. April 2022

**Widerspruch**

ein.

Begründung:

In Ihrem Bescheid fordern Sie mich auf, Ihnen einen Nachweis nach § 20a Absatz 2 Satz 1 IfSG vorzulegen. Nach Rücksprache mit meinem Anwalt teile ich Ihnen mit, dass ich dieser Aufforderung aus Datenschutzgründen (derzeit) nicht nachkommen werde.

Gem. § 5 Abs. 1c DSGVO gilt der sogenannte Grundsatz der Datenminimierung. Der Gesetzgeber hat in § 20a Abs. 3 S. 1 IfSG vorrangig die Arbeitgeber mit der Überprüfung des Immunitätsstatus ihrer Arbeitnehmer beauftragt. Diese haben – aus Datenschutzgründen – diese Daten einzusehen, nicht aber zu speichern. Somit hat der Gesetzgeber vorrangig, systematisch ist dies auch an der Stellung im Gesetz zu ersehen, den Arbeitgeber damit beauftragt, den Immunitätsstatus vorrangig zu erfassen. Auch aus § 20a Abs. 2 S. 3 Nr. 1 IfSG geht eindeutig hervor, dass zunächst die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle bestimmen müsste, dass der Nachweis nach Satz 1 nicht der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens, sondern dem Gesundheitsamt oder einer anderen staatlichen Stelle gegenüber zu erbringen ist. Diese Vorschrift würde keinen Sinn machen, wenn gem. Absatz 5 das Gesundheitsamt quasi gewillkürt ebenfalls die Daten (anlasslos) verlangen könnte.

Absatz 5 gibt dem Gesundheitsamt lediglich die Rechtsgrundlage für ein Verlangen, entsprechende Nachweise vorzulegen, wenn entweder der Arbeitgeber gem. Absatz 2 Satz 2 eine Auffälligkeit vermeldet oder die oberste Gesundheitsbehörde bestimmt hat, dass generell die Gesundheitsämter für die Erhebung der Daten zuständig wären.

Diese gesetzlichen Vorgaben entsprechen auch den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung insofern kann das Gesetz nicht dahingehend ausgelegt werden, dass die gleichen Daten zu den gleichen Zwecken an zwei unterschiedliche Stellen vorgelegt werden müssten.

Soweit der Datenschutz eine Regelung aus der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ist, und diese Regelung dem Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Datenverarbeitung sowie die Gewährleistung des freien Verkehrs personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten dient, besteht hier ein europarechtlicher Anwendungsvorrang. Anwendungsvorrang in diesem Sinne bedeutet, dass entgegenstehende Gesetze der Vertragsstaaten nicht anwendbar sind, soweit sie dem europäischen Recht widersprechen.

Ich habe meinem Arbeitgeber in diesem Falle eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt. Mithin dürfte sowohl in europarechtskonformer Anwendung des § 20a Abs. 5 S. 1 IfSG als auch unter Beachtung von § 5 Abs. 1c DSGVO keine Rechtsgrundlage für eine (anlasslose) Kontrolle bestehen. Weiterhin müssten ohnehin die Informationen nach § 13 Abs. 1, 2 DSGVO vorgelegt werden, bevor Daten direkt bei mir erhoben werden dürfen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass ich mich nicht weigere, rechtskonform die von mir verlangten Nachweise vorzulegen; ich gehe aber davon aus, dass eine Vorlagepflicht in einem geordneten und rechtmäßigen Verfahren vonstattengeht, und nicht Daten an verschiedenen Stellen erhoben, gespeichert und verarbeitet werden wodurch meine Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung unverhältnismäßig eingeschränkt werden.

Wie von Ihnen angedroht, dürfte somit auch eine Ordnungswidrigkeit nicht gegeben sein, da die in Absatz 5 Satz 2 bezeichnete „angemessene Frist“ sich, unabhängig von der zuvor aufgezeigten Frage der datenschutzkonformen Rechtmäßigkeit, sich nur auf eine rechtskräftige Herausgabeforderung beziehen kann.

Mit freundlichen Grüßen,